

Synopse

Teilrevision Reglement für die Gemeindekommission der Gemeinde Oberwil

Geltendes Recht / Ursprungsversion	Änderungen / Arbeitsversion	Begründung/ Erläuterungen
Die Gemeindeversammlung, gestützt auf § 46 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 und § 15 Abs. 3 der Gemeindeordnung vom 18. September 1997, beschliesst:	Die Gemeindeversammlung, gestützt auf § 46 des <u>Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden</u> vom 28. Mai 1970 (<u>Gemeindegesetz; SGS 180</u>) und § 15 Abs. 3 der Gemeindeordnung vom 18. September 1997, beschliesst:	Es soll künftig die offizielle Bezeichnung des Gemeindegesetzes verwendet werden
§ 1 Bestand, Wahl und Amtsdauer ¹ Die Gemeindekommission besteht aus 15 Mitgliedern, welche nach dem Proporzverfahren an der Urne gewählt werden. ² Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre und fällt mit derjenigen des Gemeinderates zusammen. ³ Werden innerhalb einer Amtsdauer Sitze frei, so sind diese innert 4 Monaten durch Ergänzungswahl wieder zu besetzen, sofern nicht jemand aufgrund der Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte (§ 44) nachrückt.		

§ 2 Wählbarkeit und Unvereinbarkeit ¹ Wählbar ist jede Stimmberechtigte/jeder Stimmberechtigter der Gemeinde. ² Nicht in die Gemeindekommission wählbar sind die Mitglieder des Regierungsrates, des Verwaltungsgerichtes, des Gemeinderates, der Rechnungsprüfungskommission sowie Gemeindeangestellte mit Ausnahme der Lehrkräfte.	² Nicht in die Gemeindekommission wählbar sind die Mitglieder des Regierungsrates, des Verwaltungsgerichtes <u>Kantonsgerichts</u>, des Gemeinderates, <u>und</u> der Rechnungsprüfungskommission, sowie <u>die</u> Gemeindeangestellten. mit Ausnahme der Lehrkräfte	Die Bezeichnung «Verwaltungsgericht» ist veraltet und ist entsprechend anzupassen. Gemäss § 9 Gemeindegesetz dürfen Lehrkräfte an Gemeinde- oder an Kreisschulen seit 2018 nicht mehr den Behörden und Kontrollorganen der Gemeinde bzw. der beteiligten Gemeinden angehören, ausser die Gemeindeordnung sieht die Vereinbarkeit vor, was nicht der Fall ist. Die Ausnahme für die Lehrkräfte ist deshalb zu streichen.
§ 3 Aufgaben und Befugnisse ¹ Die Gemeindekommission berät die Geschäfte der Gemeindeversammlung und stellt ihr Antrag. ² Die Gemeindekommission übt die ihr gemäss Gemeindeordnung (§ 29) übertragenen Finanzkompetenzen aus.		

§ 4 Wahlbefugnisse ¹ Durch die Gemeindekommission werden gewählt: a) Rechnungsprüfungskommission b) Geschäftsprüfungskommission ² Durch die Gemeindekommission in Verbindung mit dem Gemeinderat werden gewählt: a) Ständig beratende Kommissionen gemäss § 11 des Organisations- und Verwaltungsreglementes;	² Durch die Gemeindekommission in Verbindung mit dem und den Gemeinderat werden <u>gemeinsam</u> gewählt: a) Ständig beratende Kommissionen <u>und Behörden</u> gemäss § 11 des Organisations- und Verwaltungsreglementes § 20 Abs. 3 der Gemeindeordnung	Die Formulierung in Absatz 2, erster Satz, wird der Formulierung in der Gemeindeordnung angepasst. Die Gemeindekommission ist seit der Teilrevision der Gemeindeordnung neu auch für die Wahl der drei Behörden Schulrat der Primarstufe, Schulrat der Sekundarschule und Sozialhilfebehörde zuständig. Aus diesem Grund ist der Begriff «Behörden» einzufügen. Die Gemeindeordnung regelt die Zuständigkeit bei Wahlen (§ 50 Absatz 2 Gemeindegesetz). Es soll deshalb auf § 20 Absatz 3 der Gemeindeordnung verwiesen werden und nicht mehr auf § 11 des Organisations- und Verwaltungsreglements.
---	--	---

b) Betriebskommissionen, nicht ständige beratende Kommissionen und Ausschüsse, welche für besondere Aufgaben von der Gemeindeversammlung eingesetzt werden; c) Wahlbüro.	c) <i>aufgehoben</i>	Das Wahlbüro soll gestrichen werden, weil es bereits in § 20 Absatz 3 der Gemeindeordnung erwähnt ist und daher nicht mehr separat aufzuführen ist.
§ 5 Konstituierung ¹ Die Gemeindekommission konstituiert sich selbst ² Die konstituierende Sitzung hat vor Beginn der neuen Amtsperiode stattzufinden. Die Einladung erfolgt durch die Gemeindepräsidentin/den Gemeindepräsidenten. ³ Bis zur Wahl der Präsidentin/des Präsidenten führt die Gemeindepräsidentin/der Gemeindepräsident den Vorsitz. ⁴ Unter der Leitung der Präsidentin/des Präsidenten wählt die Gemeindekommission für die Dauer der Amtsperiode die Vizepräsidentin/den Vizepräsidenten sowie die Protokollführerin/den Protokollführer.	⁴ Unter der Leitung der Präsidentin/des Präsidenten wählt die Gemeindekommission für die Dauer der Amtsperiode die Vizepräsidentin/den Vizepräsidenten. sowie die Protokollführerin/den Protokollführer.	Die Wahl der Protokollführerin oder des Protokollführers soll nicht mehr erwähnt werden. Die Protokollführerin oder der Protokollführer hat bereits seit einigen Jahren jeweils einen Anstellungsvertrag mit der Gemeinde und ist nicht

⁵ Präsidentin/Präsident und Vizepräsidentin/Vizepräsident sollen nicht der gleichen Partei angehören. ⁶ Scheiden die Präsidentin/der Präsident, die Vizepräsidentin/der Vizepräsident oder die Protokollführerin/der Protokollführer vor Ende der Amtszeit aus, so nimmt die Gemeindekommission eine entsprechende Neuwahl vor.	⁶ Scheiden die Präsidentin/der Präsident <u>oder</u> die Vizepräsidentin/der Vizepräsident oder die Protokollführerin/der Protokollführer vor Ende der Amtszeit aus, so nimmt die Gemeindekommission eine entsprechende Neuwahl vor.	Mitglied der Gemeindekommission.
§ 6 Ausschüsse ¹ Zur Vorprüfung einzelner Vorlagen wählt die Gemeindekommission Ausschüsse von maximal 5 Mitgliedern wählen, wobei jede Fraktion vertreten sein sollte. ² Die Einsetzung obliegt der Gemeindekommission. In dringenden Fällen kommt der Präsidentin/dem Präsidenten eine vorzeitige Einberufungskompetenz zu.	¹ Zur Vorprüfung einzelner Vorlagen <u>kann wählt</u> die Gemeindekommission Ausschüsse von maximal 5 Mitgliedern <u>wählen</u>, wobei jede Fraktion die Parteien angemessen vertreten sein sollten sollen.	Die Wahl von Ausschüssen zur Vorprüfung einzelner Vorlagen soll fakultativ sein. Aus diesem Grund wird eine Kann-Formulierung eingefügt. Der Begriff Fraktion soll durch Parteien ersetzt werden.

§ 7 Einberufung der Sitzung ¹ Die Sitzungen werden von der Präsidentin/vom Präsidenten nach Bedarf einberufen sowie auf schriftliches Begehren entweder des Gemeinderates oder von mindestens 5 Mitgliedern der Gemeindekommission. ² Die Einberufung erfolgt zusammen mit der Traktandenliste sowie den entsprechenden Berichten schriftlich spätestens 5 Tage vor der Sitzung. Jedes Mitglied kann bis 12 Tage vor der Sitzung die Aufnahme besonderer Geschäfte in das Verzeichnis verlangen.		
§ 8 Sitzungsorganisation / -verfahren ¹ Die Sitzungen finden in der Regel in einem Amtsräum statt und sind nicht öffentlich. ² Die Gemeindekommission erhält die vom Gemeinderat vorbereiteten Geschäfte mindestens 6 Wochen vor der Gemeindeversammlung	¹ Die Sitzungen finden in der Regel in einem Amtsräum statt und sind nicht öffentlich.	Die Pflicht, die Sitzung in einem Amtsräum abzuhalten, wird aufgehoben. Die Pandemie hat gezeigt, dass es in aussergewöhnlichen Situationen notwendig sein kann, die Sitzungen auch in anderen Räumlichkeiten durchzuführen.

zugestellt. In begründeten Ausnahmefällen kann diese Frist auf 4 Wochen verkürzt werden. ³ Eine vom Gemeinderat bestimmte Delegation stellt in Absprache mit der Präsidentin/dem Präsidenten die einzelnen Geschäfte in der Gemeindekommission vor. ⁴ Die Gemeindekommission kann Mitglieder anderer Gemeindebehörden sowie externe Fachleute zur Teilnahme an Beratungen einladen. ⁵ Tagen Gemeinderat und Gemeindekommission gemäss § 4 Abs.2 dieses Reglements gemeinsam, so führt die Präsidentin/der Präsident der Gemeindekommission den Vorsitz.		
§ 9 Beschlussfähigkeit Die Gemeindekommission ist beschlussfähig, wenn mindestens 8 Mitglieder anwesend sind.		
§ 10 Ausstandspflicht Kommissionsmitglieder treten bei Geschäften, die sie unmittelbar betreffen, in den Ausstand. Die Ausstandspflicht gilt für Vorbereitung, Beratung und Beschlussfassung.		

§ 11 Beschlussfassung

¹ Abstimmungen und Wahlen sind offen, sofern nicht geheime Durchführung beschlossen wird.

² Die Präsidentin/der Präsident kann an Abstimmungen und Wahlen teilnehmen.

³ Gewählt sind diejenigen Kandidatinnen/Kandidaten, die das absolute Mehr erreichen und die höchste Stimmenzahl auf sich vereinigen. Ein allenfalls notwendiger zweiter Wahlgang, bei dem das relative Mehr entscheidet, findet sofort statt.

⁴ Herrscht Stimmengleichheit, so gibt die Präsidentin/der Präsident bei Sachgeschäften den Stichentscheid, bei Wahlen entscheidet das Los.

⁵ Beschlüsse dürfen nur über solche Geschäfte gefasst werden, die auf der Traktandenliste der betreffenden Sitzung stehen.

⁶ Es ist jederzeit möglich, auf die an der betreffenden Sitzung oder an einer vorausgegangenen Sitzung gefasste Beschlüsse zurückzukommen, sofern dies von zwei Dritteln der anwesenden Kommissionsmitglieder verlangt wird.

⁷ Vereinigt ein Geschäft der Gemeindeversammlung in der Gemeindekommission wenigstens 3 Gegenstimmen, so können die Unterliegenden an der Gemeindeversammlung einen Minderheitsantrag

stellen. Sie müssen diesen der Gemeindekommission mindestens 3 Tage vor der betreffenden Gemeindeversammlung schriftlich bekanntgeben.		
§ 12 Amtsgeheimnis und Amtsführung ¹ Die einzelnen Kommissionsmitglieder sind verpflichtet, Feststellungen, die sie bei ihrer Tätigkeit gemacht haben, gegenüber Aussenstehenden geheim zu halten, sofern das öffentliche oder ein privates Interesse dies erfordert. ² Äusserungen und Stellungnahmen dürfen nicht an Aussenstehende bekanntgegeben werden. ³ Die Präsidentin/der Präsident weist Teilnehmerinnen/Teilnehmer an Kommissionssitzungen, die nicht Mitglieder der Gemeindekommission oder des Gemeinderates sind, auf die Pflicht zur Wahrung des Amtsgeheimnisses hin.		
§ 13 Protokollführung ¹ Der Protokollführerin/dem Protokollführer kommt, sofern sie/er nicht Mitglied der Gemeindekommission ist, beratende Stimme zu.	¹ Der Die Protokollführerin/dem der Protokollführer <u>wird von der Gemeinde angestellt. Ihr/ihm kommt, sofern sie/er nicht Mitglied der Gemeindekommission ist, kommt eine</u> beratende Stimme zu. ^{1bis} <u>Die Präsidentin/der Präsident hat bei der Anstellung der Protokollführerin/des Protokollführers ein Mitspracherecht.</u>	In dieser Bestimmung soll geregelt werden, dass die Protokollführerin oder der Protokollführer von der Gemeinde angestellt wird, wobei der Präsidentin oder

² Das Protokoll wird den Kommissionsmitgliedern zusammen mit der Einladung zur nächsten Sitzung zugeschickt. Ist eine termingerechte Zustellung nicht möglich, so erfolgt die Genehmigung des Protokolls an der darauffolgenden Sitzung. ³ Ist eine termingerechte Zustellung des Protokolls vor der Gemeindeversammlung nicht möglich, so ist den Referentinnen/Referenten ein Auszug des sie betreffenden Geschäftes zukommen zu lassen.		dem Präsidenten ein Mitspracherecht zustehen soll.
§ 14 Disziplarmassnahmen Pflichtverletzungen werden durch die Gemeindeversammlung nach § 15 GG mit Disziplarmassnahmen geahndet.	§ 14 Disziplarmassnahmen Pflichtverletzungen werden durch die Gemeindeversammlung nach § 15 GG <u>Gemeindegesetz</u> mit Disziplarmassnahmen geahndet.	Die Abkürzung «GG» ist nicht gebräuchlich und ist durch «Gemeindegesetz» zu ersetzen.
§ 15 Entschädigung Sitzungsgelder und weitere Entschädigungen richten sich nach dem Reglement über die Entschädigung der Mitglieder von Behörden, Kommissionen und übrigen Organe der Gemeinde Oberwil.		

§ 16 Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement bedarf der Genehmigung der Finanz- und Kirchendirektion.

² Der Gemeinderat beschliesst das Inkrafttreten dieses Reglementes.

An der Gemeindeversammlung vom 17. Mai 2001 beschlossen.

Oberwil, den 17. Mai 2001
 GEMEINDERAT OBERWIL
 Der Präsident: R. Mohler
 Leiter Gemeindeverwaltung-Stv: HR. Graf

Von der Finanz- und Kirchendirektion des Kantons Basel-Landschaft am 10. August 2001 genehmigt.